

Ruhestand und Versorgung

KONTAKT

Marktstr. 12, Zi.001
72622 Nürtingen
07022/26299-32
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Zum Thema Ruhestand und Versorgung gibt es viele Informationen. Wir haben versucht, Ihnen diese zusammenzustellen. Was wir nicht können, ist Ihnen Ihr Ruhegehalt zu berechnen.

Hierzu wenden Sie sich bitte an das LBV oder Ihren Verband oder Gewerkschaft.

Anspruch auf Ruhegehalt:

Ein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht nur, wenn die fünfjährige Wartezeit erfüllt ist und das Beamtenverhältnis durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand endet. Auf diese Wartezeiten sind folgende Zeiten anzurechnen:

- alle ruhegehaltfähigen Beamtendienstzeiten
- Wehr- u. Zivildienstzeiten
- Dem Beamtendienst gleichgestellte Zeiten
- Elternzeit nach der AzUVO während eines Beamtenverhältnisses
- Pflegezeiten im Sinne des § 67 LBeamtVGBW während des Beamtenverhältnisses

Ausnahmen:

- **Keine Wartezeit** besteht bei Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls. Beamte auf Widerruf und Ehrenbeamte treten nicht in den Ruhestand.
- **Kein Anspruch** auf Ruhegehalt entsteht bei Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Dienst nach disziplinarrechtlichen Vorschriften.

Ruhestand, Verabschiedung, Dienstunfähigkeit § 36 ff. Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze:

- (1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit erreichen die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.
- (2) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen außer an Hochschulen erreichen abweichend von Absatz 1 die Altersgrenze mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden.
- (3) Schwerbehinderte Kolleg*innen treten ca. 2 Jahre früher in den Ruhestand.

Hinweise: Für die Geburtsjahrgänge 1948 bis 1964 gelten Übergangsregelungen. Zu den konkreten Auswirkungen siehe a Ruhestand (Übergangsregelungen).
Querverweis: Beamtenstatusgesetz § 25 beachten. Auszug aus der BeamtVwV des IM

Antrag auf Ruhestand:

- Beamt*innen auf Lebenszeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden (mit Abschlügen), wenn sie entweder das 63. Lebensjahr vollendet haben oder schwerbehindert sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben. Liegen die Voraussetzungen vor (auch Erfüllung der Wartezeit) soll dem Antrag zu dem beantragten Zeitpunkt im Regelfall entsprochen werden, es sei denn, es stehen überwiegende dienstliche Gründe entgegen.
- Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht und das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Hinausschiebung der Altersgrenze

Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze kann auf Antrag der Beamt*innen nach § 8 jeweils bis zu einem Jahr, jedoch nicht länger als bis zu dem Ablauf des Monats, in dem die Beamt*in das 70. Lebensjahr vollendet, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. [...] Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze zu stellen. Für Lehrkräfte gilt in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 2 das Ende des Schuljahres, in dem sie das 69. Lebensjahr vollenden.

ACHTUNG:

Die Verfügung über die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand kann nicht zurückgenommen werden; die Beendigung des Beamtenverhältnisses richtet sich nach den statusrechtlichen Bestimmungen. Der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Hinausschiebungszeit ist ein gesetzlicher Ruhestand; Nummer 19.1 Satz 2 gilt entsprechend Personalvertretungsgesetz (LPVG) § 75 Abs. 3 Nr. 14 § 40

§ 78 Beihilfe

- Beihilfe wird gewährt, solange ihnen laufende Besoldungs- oder Versorgungsbezüge zustehen.
- Für Angehörige der beihilfeberechtigten Person, gilt die Einkommenstrenze.

Hinweis:

Hatte jemand – beantragt und bewilligt vor dem 01.01.2011 – mehrere Sabbatjahre kumuliert oder im Anschluss an ein oder mehrere Sabbatjahre noch Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands und hat bei der Festsetzung der Versorgung keinen Besitzstand erhalten, empfehlen wir dringend die Beratung durch ihren Verband oder ihre Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen.

Zusammensetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 19 LBeamtVGBW)

Der erreichte Prozentsatz des Ruhegehalts wird immer auf das **Grundgehalt**, das Beamt*innen vor dem Tag des Beginns des Ruhestandes zustand (nicht auf das zuletzt tatsächlich bezogene Gehalt) bezogen. Auch wenn die Lehrkraft vor dem Eintritt in den Ruhestand beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt war, wird das (volle) Grundgehalt zugrunde gelegt, dass bei Ausübung der Tätigkeit am Tag vor Beginn des Ruhestandes zugestanden hätte.

Teilzeit- bzw. Beurlaubungsphasen verringern somit lediglich die ruhegehaltsfähige Dienstzeit, sodass in aller Regel nicht der Höchstruhegehaltssatz (71,75 %), sondern nur ein individuell niedrigerer Ruhegehaltssatz erreicht wird.

Erfolgt eine **Beförderung weniger als zwei Jahre vor der Pensionierung**, wird sie (außer beim vorzeitigen Ausscheiden ohne eigenes Verschulden) beim Ruhegehalt nicht berücksichtigt. Eine von Gesetzes wegen erfolgte Stellenhebung (z.B. A 13 für GH-Lehrkräfte oder eine höhere Eingruppierung von Schulleitungen) hingegen ist sofort pensionswirksam.

Nur der **ehebezogene Teil des Familienzuschlags** ist Teil des Ruhegehalts. Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags wird, solange die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, neben dem Ruhegehalt gewährt. Er wird daher immer im vollen Umfang gewährt und nicht durch den Ruhegehaltssatz oder den Versorgungsabschlag gemindert.

Amts- und Stellen**zulagen** sind nur insoweit ruhegehaltfähig, als sie als solche im Besoldungsrecht gekennzeichnet sind. Hinweis: siehe hierzu Besoldungsgesetz § 41; a Besoldung (Gehälter) und a Besoldung (Zulagen)

Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigungen:

Die Kenntnis der finanziellen Auswirkungen auf die Altersabsicherung ist sehr wichtig. Über das Kundenportal des LBV kann man einfach und schnell online errechnen lassen, welche Auswirkungen geplante Teilzeitbeschäftigung oder vorzeitige Pensionierung auf Antrag auf die Altersversorgung hat. Der dort installierte Versorgungsrechner nutzt die beim LBV hinterlegten Daten der Beschäftigten für seine Berechnungen.

Das LBV erteilt auf Antrag (Vordruck Nr. 2270A) auch schriftliche Auskünfte über die Versorgungsanwartschaft, wenn:

- das 55. Lebensjahr vollendet ist und die letzte Auskunft mindestens vier Jahre zurückliegt,
- der Ruhestand innerhalb eines Jahres bevorsteht,
- die Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit bevorsteht oder
- es um versorgungsrechtliche Auswirkungen einer beabsichtigten Beurlaubung bzw. Teilzeit geht.

Beamt*innen, die eine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, erhalten automatisch alle fünf Jahre eine Auskunft über den Stand ihrer Versorgung.

Eine bloße „Versorgungsauskunft“ reicht jedoch oft nicht für eine sachgerechte Entscheidung über die individuelle Gestaltung der letzten Dienstjahre aus. Mitglieder einer Gewerkschaft oder eines Verbandes sollten sich deshalb rechtzeitig an die für sie zuständige Bezirksgeschäftsstelle wenden. Diese berechnet die voraussichtlichen Pensionsansprüche und berät individuell über mögliche bzw. sinnvolle Alternativen. Zur Vorbereitung sollte entweder eine vorhandene Versorgungsauskunft mitgeschickt oder beim Regierungspräsidium (also nicht beim LBV!) formlos ein Ausdruck der persönlichen Daten beantragt werden.

Beamtenversorgung und Renten

Nicht selten besteht zusätzlich zum Versorgungsanspruch aus dem Beamtenverhältnis ein Anspruch auf eine gesetzliche Rente, z.B. aus der

- gesetzlichen Rentenversicherung (nicht Witwen-/Witwerrente!),
- Zusatzversorgung/Betriebsrente (z.B. VBL),
- gesetzlichen Unfallversicherung (seit 01.01.2002).

Ein Rentenanspruch kann sich nicht nur aus einer Berufstätigkeit ergeben, sondern z.B. auch

- aus der Nachversicherung nach einem früheren Beamten- oder Soldatenverhältnis,
- aufgrund von Kindererziehungszeiten, wenn das Kind zu einer Zeit geboren wurde, in dem kein Beamtenverhältnis bestand,
- aufgrund von Pflegezeiten,
- durch Zeiten der Arbeitslosigkeit,
- aus dem Versorgungsausgleich nach einer Scheidung

Betroffene Kolleginnen und Kollegen sollten sich rechtzeitig vor dem Eintritt des Versorgungsfalles bei der Deutschen Rentenversicherung sowie bei ihrem Verband oder Gewerkschaft beraten lassen. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung müssen Versicherten, die einen Rentenanspruch haben, jährlich eine „Renteninformation“ über die Höhe ihrer Rente zuschicken.

Erfolgte die **Verbeamtung vor 2011** können bestimmte Beschäftigungszeiten sowohl als „ruhegehaltfähige Dienstzeit“ für die Beamtenversorgung als auch als „Beitragszeit“ in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Dies betrifft auch Zeiten einer praktischen Ausbildung oder Berufsausübung, die als Ausbildungsvoraussetzung für die Ernennung in das Beamtenverhältnis gelten. Sind Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden, erfolgt beim Bezug der Rente die „Korrektur“ dieser doppelten Berücksichtigung. Vom LBV wird geprüft, ob der Rentenanspruch ganz oder teilweise auf die Beamtenversorgung angerechnet werden muss. Pension und Rente dürfen zusammen die Höchstversorgung von 71,75 % nicht überschreiten. Private Altersvorsorgemaßnahmen, z.B. aus Lebensversicherungen oder Renten bzw. Rentenanteile, die aus einem Versorgungsausgleich nach Scheidung resultieren, werden nicht auf die Pension angerechnet.

Beamtenversorgung (Anrechnungsvorschriften)

Für **seit dem 01.01.2011** eingestellte Beamtinnen und Beamte werden Zeiten, aus denen ein Rentenanspruch resultiert, nicht mehr als ruhegehaltfähige Zeit anerkannt. Im Gegenzug gibt es auch keine Anrechnungen mehr.

Zusammentreffen von Rente und Beamtenpension:

Da es sich bei gesetzlichen Renten um Versicherungsleistungen handelt, werden sie durch Einkünfte aus anderen Altersversorgungen (z.B. private Zusatzversicherungen oder Versorgungsansprüche als Ruhestandsbeamt*in) nicht geschmälert. Umgekehrt werden Renten aber auf die Beamtenversorgung angerechnet. Diese Anrechnung wurde durch die ab 01.01.2011 erfolgte Trennung der Alterssicherungssysteme für die seitdem neu Eingestellten abgeschafft.

INFORMATIONEN DES LBV: ANRECHNUNG EINER RENTE

Erhalten Sie neben Ihren Versorgungsbezügen noch eine Rente, wird diese bis zu einer bestimmten Höchstgrenze angerechnet und vermindern insoweit Ihre Versorgungsbezüge.

Welche Renten dies genau sind, entnehmen Sie bitte der Seite des LBV. Auch wenn Sie auf eine Rente verzichtet haben oder trotz eines bestehenden Anspruchs nicht beantragt haben, muss das LBV die (fiktive) Rente auf Ihre Versorgungsbezüge anrechnen. Dies gilt auch, wenn anstelle der Rente eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt wurde.

Bei verspäteter Beantragung der Rente, wird die Rente so angerechnet, als wäre sie rechtzeitig beantragt worden.

Nicht angerechnet werden Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung des verstorbenen Ehegatten. Außerdem wird der Teil der Rente, der auf freiwillig entrichteten Beiträgen beruht, nicht angerechnet. Bei einer Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe ist der Rentenbetrag maßgeblich, der ohne Versorgungsausgleich zu zahlen wäre.

Bis zu welcher Höchstgrenze wird die Rente angerechnet?

Die Höchstgrenze richtet sich grundsätzlich nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich Ihr Ruhegehalt errechnet, wobei die Summe aus Versorgungsbezügen und Rente in der Regel nicht 71,75 %. Der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigen darf.

Ist das zugrundeliegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist dieses auch bei der Festsetzung der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Ruhestandsbeamter erhält eine Rente in Höhe von 400 EUR

Höchstgrenze: Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe	3.200 EUR	
von 71,75 v.H. (Höchstgrenze)		2.300 EUR
Ruhegehalt	3.200 EUR	
+ Rente	400 EUR	
Summe Ruhegehalt + Rente		3.600 EUR
Summe aus Ruhegehalt und Rente übersteigt Höchstgrenze um		300 EUR

Ergebnis:

Die Summe aus Ruhegehalt und Rente (3.600 EUR) übersteigt 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (2.570 EUR) um 300 EUR. Das Ruhegehalt ist daher um 300 EUR auf 2.270 EUR zu vermindern.

Zur Berechnung Ihres Ruhegehalts wenden Sie sich bitte an das LBV oder Ihren Verband oder Gewerkschaft.

Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung sind gerne für Sie da:

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen	Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte beim SSA Nürtingen
Ruben Ell (Vorsitzender ÖPR), Tel. 07022 / 26299-32, ruben.ell@ssa-nt.kv.bwl.de Susann Knapp (Arbeitnehmervertreterin und stellvertretende Vorsitzende) susann.knapp@ssa-nt.kv.bwl.de	Sigrid Zankl (SBV) Tel. 07022 / 26299-31, sigrid.zankl@ssa-nt.kv.bwl.de Sandra Schettke (StV. SBV) sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de Katja Ehrle (StV. SBV) katja.ehrle@ssa-nt.kv.bwl.de
Sprechstunde: Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)	Sprechstunde telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)



www.oep-nt.de

Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen und unsere PR-Infos zum Download eingestellt.

